

Abs.: SSB Technisches Büro GmbH / Porzellangasse 54/19, 1090 Wien

Zahlungskonditionen:

Die Zahlung ist innerhalb der nächsten 7 Tage ab Erhalt der Honorarnote ohne Abzug zur Überweisung zu bringen. Danach gelten 5% Verzugszinsen als vereinbart. Im Falle einer schriftlichen Ausfertigung des Gutachten wird nach Eingang des Honorars das Gutachten per Mail an den Auftraggeber übermittelt.

Die Beauftragung wird schriftlich unterfertigt oder gilt im Falle einer Besichtigung (Konsensualvertrag) auch als angenommen.

Terminabsagen 48h vor dem Termin kostenlos,

48 - 24 Std. vor dem Termin wird eine Bearbeitungsgebühr für den Ausfall des Termins in der Höhe von € 200,-

unter 24 Std. eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 300,- in Rechnung gestellt. Bei Nichtanwesenheit bzw. „NO SHOW“ werden € 360,- in Rechnung gestellt.

Regiepreise:

- | | |
|--|----------------------------------|
| • Initialkosten erster Augenschein inkl. 1h SV | € 300,00 netto / € 360,00 brutto |
| • Je angefangene Stunde | € 125,00 netto / € 150,00 brutto |
| • Fahrtkosten Pauschale Wien | € 70,00 netto / € 84,00 brutto |
| • Fahrzeit je angefangene ½ Stunde | € 50,00 netto / € 60,00 brutto |
| • Fahrtgeld (pro Kilometer) | € 0,55 netto / € 0,66 brutto |
| • Barauslagen | nach Aufwand +5% Aufschlag |

-
- | | |
|--|----------------------------------|
| • Freiluftmessung zur Bestimmung von Schimmelpilzsporen
in der Raumluft, erste Messstelle ist die Vergleichsmessung Außenluft | € 325,00 netto / € 390,00 brutto |
| • Jede weitere Messstelle / Raum | € 200,00 netto / € 240,00 brutto |
| • Objektträger- od. Folienkontaktproben pro Probe inkl. Labor
zur Bestimmung von Schimmelpilzsporen | € 166,66 netto / € 200,00 brutto |
| • Schriftliche Auswertung des Laborbefundes pro Std. | € 125,00 netto / € 150,00 brutto |
| • Datenlogger bis 30 Tage | € 200,00 netto / € 240,00 brutto |
| • Thermographie Messung | € 200,00 netto / € 240,00 brutto |

Alle Messungen sowie Auswertungen zuzügl. Stundenaufwand des Gutachters

Widerrufsrecht B2C

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns eine Mail oder Brief Ihren Daten, [Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse]

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) oder dem gegenständlichen Dokument, welches als Vorlage dient, über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Name: Ich Wiederrufe

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Unterschrift:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs – B2C (zwischen den Ingenieurbüros als Unternehmer und Auftraggebern als Verbraucher gem. § 1 KSchG)

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber als Verbraucher (kurz Verbraucher) und dem Ingenieurbüro.
- b) Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere nach dem KSchG und dem FAGG – von den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bestehen, gehen diese in ihrer Anwendung vor.
- c) Die Anwendbarkeit dieser AGB wird durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht, zu ersetzen.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags im Sinn des § 1170 ABGB durch das Ingenieurbüro hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.
- c) Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt wird.
- d) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Verbraucher genehmigt, wenn dieser binnen einer gleichzeitig vom Ingenieurbüro bekanntgegebenen Frist der Änderung zustimmt. Ein solches Zustimmungserfordernis gilt nicht, sofern die Änderung bzw. Abweichung dem Verbraucher zumutbar – weil geringfügig und sachlich gerechtfertigt – ist. Darüber hinaus gehendes ist nachweislich im Einzelnen zwischen dem Ingenieurbüro und dem Verbraucher auszuhandeln.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Sofern nichts Gegenteiliges im Einzelnen ausdrücklich vereinbart wird, werden Verträge zwischen dem Ingenieurbüro und dem Verbraucher in den Geschäftsräumlichkeiten des Ingenieurbüros, auf der Baustelle oder per E-Mail abgeschlossen und sind vom Verbraucher zu unterfertigen.
- c) Im Falle des Vertragsabschlusses als Fernabsatz- oder Auswärtsgeschäft im Sinne des FAGG oder nach dem KSchG, wird das Ingenieurbüro die gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten wahrnehmen. Der Verbraucher verpflichtet sich, auf allfällige Lücken in der Belehrung – so sie ihm auffallen oder sie offenkundig sind – hinzuweisen.

- d) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- e) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Verbrauchers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Verbraucher von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Verbraucher die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- f) Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Verbraucher schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Verbraucher die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen oder das Recht, den Auftrag zurück zu legen wobei die angefallenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand gemäß abgerechnet werden.
- g) Auf die Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruchs innerhalb der Frist nach den Punkten 3.e und 3.f wird das Ingenieurbüro in der Verständigung hinweisen. In beiden Fällen hat eine schriftliche Erklärung bzgl. der weiteren Vorgangsweise durch den Verbraucher zu erfolgen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Eine allenfalls bestehende Garantie ist durch diese nicht eingeschränkt.
- b) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- c) Für die Richtigkeit der angeführten Auskünfte von Ämtern, an der Befundaufnahme teilgenommenen Personen und sonstigen Gutachten genannten Auskunftspersonen kann keine Gewähr übernommen werden.
- e) Für Aufwendungen welche dem SSB Technischen Büro GmbH abweichend zu dem Auftrag entstehen, wie gerichtliche Zeugenladungen u. Stellungnahmen und dergleichen wird eine Aufwandsentschädigung von € 120,00 brutto pro angefangene Stunde dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Bewertung basiert anhand des Lokalaugenscheines und/ oder der dem Auftragnehmer vorliegenden Unterlagen wie Fotos, Kostenvoranschläge, Rechnungen etc. Der Auftragnehmer hält sich das Recht vor, nach Erhalt neuer Informationen bzw. nach Durchführung eines Lokalaugenscheins, das Gutachten entsprechend abzuändern.
- d) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Verbraucher schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt: 1) bei Personenschäden ohne Begrenzung, 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen: – bei einer Auftragssumme bis 25.000,00 Euro: höchstens 2.500,00 Euro; – bei einer Auftragssumme über 25.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 50.000,00 Euro. 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist sowohl für leicht- als auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist. 4) Eine Haftung gegenüber Dritten, also vom Auftraggeber verschiedene Personen, wird sowohl für leicht- und grob fahrlässiges Handeln ausgeschlossen.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund oder nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des KSchG und des FAGG – zulässig.
- b) Das Ingenieurbüro folgt hierzu spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen gesetzlichen Informationspflichten – insbesondere nach dem KSchG und dem FAGG – entsprechende Informationsblätter an den Verbraucher aus. Der Verbraucher verpflichtet sich, auf allfällige Lücken in der Belehrung oder auf Unvollständigkeit der Informationsunterlagen – so sie ihm auffallen oder sie offenkundig sind – hinzuweisen.
- c) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Verbrauchers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen. Dies gilt nicht bei Fixgeschäften. d) Bei Verzug des Verbrauchers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- e) Weiters findet u.a. zur Frage der Vereitelung der Ausführung, Anrechnung und allenfalls bestehendem Entgeltanspruch bzw. zu Nachfristsetzung §1168 ABGB Anwendung;

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten, und wird vom Ingenieurbüro abgeführt.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ingenieurbüros und für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Ingenieurbüro anerkannt worden sind.
- d) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 7 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Ingenieurbüro genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind die gesetzlich vorgesehen Zinsen zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8.) Geheimhaltung

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Verbraucher erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Verbraucher an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Verbraucher verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt.

10.) Rechtswahl

Für Verträge zwischen Verbraucher und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

SSB – Technisches Büro GmbH

ANLEITUNG ZUR VORBEREITUNG EINER RAUMLUFTMESSUNG

1. **Mindestens 8 Stunden vor der Probenahme sind die zu untersuchenden Räume nach außen sowie gegenüber anderen Räumen zu verschließen**, das heißt Eingangstüren, Fenster und Zimmertüren bitte schließen (Türschlitze oder Fensterfugen nicht zusätzlich abdichten). Die zu untersuchenden Räume können auch länger als 8 Stunden verschlossen bleiben.
2. Vor dem Verschließen der Räume, die untersucht werden sollen, bitte intensiv lüften: Fenster im Winter für einige Minuten und im Sommer für 15 Minuten ganz öffnen, wenn möglich querlüften.
3. Ist eine mechanische Lüftungsanlage vorhanden, soll diese auf üblicher Leistungsstufe betrieben werden. Ist diese nicht bekannt, die niedrigste realistische Stufe wählen.
4. Wenn es erforderlich ist, können die zu untersuchenden Räume vor der Messung normal benutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass Fenster nicht geöffnet oder gekippt und sowohl Eingangs- als auch Innentüren unmittelbar nach dem Durchgehen stets wieder geschlossen werden.
5. Die Raumtemperatur sollte bereits einige Tage vor der Messung sowie während der Probenahme etwa 20 bis 23°C betragen. Bei niedrigeren Temperaturen im Winter den Raum aufheizen. Sollte die Temperatur im Sommer in einem höheren Bereich liegen, wird die Messung bei höherer Raumtemperatur durchgeführt.
6. Bei unüblich starker Windgeschwindigkeit sowie sehr niedrigen oder sehr hohen Innentemperaturen kann die Messung nicht durchgeführt werden (außer die Fragestellung umfasst die Beurteilung derartiger Randbedingungen).
7. Bei Luftkeimmessungen (Schimmelpilzsporen-Messungen) sollten unbewohnte Räume oder Räume, in denen keine Reinigung in üblichen Intervallen durchgeführt wurde, einige Tage vor der Messung gründlich gereinigt werden. Biogene Abfälle (Biomüll) aus den Innenräumen entfernen

Allgemeines:

Sollten wir eine Thermographie Messung durchführen, muss das Objekt normal beheizt (min. 20°C) werden und darf die Außentemperatur nicht zu hoch (i.d. R. max. 7°C) sein. Bitte auch 6 Std vor dem Augenschein nicht lüften!

Bei der Montage eines Datenloggers müssen 3x kleine Nägel in die Wand geschlagen werden, um das Gerät montieren zu können.

In Abhängigkeit der Außentemperatur wird der Datenlogger ca. 2-4 Wochen bei Ihnen aufgestellt bleiben. Dieser zeichnet das Raumklima sowie die Oberflächentemperatur des betroffenen Bauteils auf (keine Ton- oder Videoaufzeichnung!). Die Rücksendung des Gerätes erfolgt bitte durch (und zu Lasten) des Kunden postalisch, per Bote, persönlich etc. an unser Büro.

Sollte ein Gutachten erstellt werden, würde wir Sie auch ersuchen, uns eine Plankopie zu übersenden oder diesen beim Termin griffbereit zu haben, sodass wir ein Foto vom Plan machen können.